SUVAG
Ein Unternehmen der STEINEL Normalien AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUVAG Vertriebs AG

Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten als Grundlage unserer Verpflichtungen für sämtliche Verträge über den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen der SUVAG Vertriebs AG.

I Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von der SUVAG Vertriebs AG zustande. Dies gilt auch bei Bestellungen, Bestellabänderungen sowie deren Ergänzungen welche mündlich mitgeteilt werden.
2. Die SUVAG Vertriebs AG behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form- Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglichgemacht werden.
3. Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Materialien, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Mass-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.
4. Kleinteile wie Schrauben, Muttern, Scheiben, Systemfedern usw. werden in entsprechenden Normpackungen geliefert. Für Sonderanfertigungen, auch solche nach Zeichnungen des Kunden, behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor.

II Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk in Hünenberg einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug fällig. Preisänderungen gegenüber Preislisten und Prospekten bleiben vorbehalten.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Mindestbestellwert beträgt CHF 50.– netto. Bei Bestellungen unter diesem Betrag wird entweder ein Zuschlag von CHF 30.– erhoben oder der Bestellwert auf CHF 50.– aufgerundet. Für Bestellungen von Isolationswerkstoffen gilt ein Mindestbestellwert von CHF 110.– netto.
5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist ein Verzugszins in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank geschuldet, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf.

III Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn die SUVAG Vertriebs AG die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, Ausschusswerden – im eigenen Werk oder beim Unterlieferer- verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzugs eintreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die SUVAG Vertriebs AG sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches von der SUVAG Vertriebs AG liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die SUVAG Vertriebs AG wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die SUVAG Vertriebs AG die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von der SUVAG Vertriebs AG. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt die SUVAG Vertriebs AG durch eigenes Verschulden in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss genutzt werden kann. Setzt der Besteller die SUVAG Vertriebs AG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von der SUVAG Vertriebs AG in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschliesslich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

IV Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die SUVAG Vertriebs AG noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Für Lieferungen DAP nach Incoterms® 2020 mit Lieferadresse in der Schweiz, wird die Transportversicherung von der SUVAG Vertriebs AG übernommen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von der SUVAG Vertriebs AG über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, welche die SUVAG Vertriebs AG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die SUVAG Vertriebs AG verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschliessen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V Eigentumsvorbehalt

1. Die SUVAG Vertriebs AG behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Die SUVAG Vertriebs AG ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräussern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die SUVAG Vertriebs AG unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SUVAG Vertriebs AG zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VI Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet die SUVAG Vertriebs AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt – wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von der SUVAG Vertriebs AG nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der SUVAG Vertriebs AG spätestens nach 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von der SUVAG Vertriebs AG.
2. Zur Vornahme aller der SUVAG Vertriebs AG notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung der SUVAG Vertriebs AG dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die der SUVAG Vertriebs AG von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei die SUVAG Vertriebs AG sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SUVAG Vertriebs AG Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Die SUVAG Vertriebs AG trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismässige Belastung der SUVAG Vertriebs AG eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Käufer die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Käufer zu tragen.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschliesslich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. – sofern sie nicht von der SUVAG Vertriebs AG zu verantworten sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung von der SUVAG Vertriebs AG für die daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der SUVAG Vertriebs AG vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VII Haftung von der SUVAG Vertriebs AG, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von der SUVAG Vertriebs AG schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die SUVAG Vertriebs AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
c. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat,
d. im Rahmen einer Garantiezusage,
e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a-c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von der SUVAG Vertriebs AG zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben bei der SUVAG Vertriebs AG bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschliesslich das schweizerisches Recht soweit diesem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von der SUVAG Vertriebs AG zuständige Gericht. Die SUVAG Vertriebs AG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der einheitlichen internationalen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
3. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUVAG Vertriebs AG unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.